

IN DIESER AUSGABE



1. Der „Ferragosto“-Aufschub
2. Abschaffung der „Sondervollmacht“ bei Übermittlung von Anträgen an die Handelskammer und an das VWR

1

Der „Ferragosto“-Aufschub

Für alle Kunden

Seit dem Jahr 2012 ist der sogenannte „Ferragosto“-Aufschub in Kraft. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 3-quater des Gesetzesdekrets Nr. 16/2012 (sog. „Decreto Semplificazioni Fiscali“), können alle Zahlungsverpflichtungen betreffend Steuern und Sozialabgaben, welche mittels Vordruck F24 im Zeitraum vom 01/08/2025 bis zum 20/08/2025 fällig sind, bis zum 20/08/2025 ohne Aufschlag durchgeführt werden. Im Zeitraum vom 01/08/2025 bis zum 31/08/2025 gilt zudem eine automatische Fristverlängerung aufgrund der Ferienzeit (sog. „sospensione feriale“) für Verfahrensfristen bei ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten, sowie bei Steuerkommissionen, wodurch Fristen:

- die vor dem 01/08/2025 beginnen, für diesen Monat unterbrochen werden;
- die in den Zeitraum der Unterbrechung fallen, erst ab dem 01/09/2025 zu laufen beginnen.

Die automatische Fristverlängerung aufgrund der Ferienzeit bezieht sich auf die Fristen für die Einreichung von Steuerrekursen und Klageschriften, für die Einreichung von Schriftsätzen und Unterlagen, für die Termine von verkürzten Verfahren, für Schlichtungen bei Steuerstreitverfahren sowie für den Großteil von Akten, welche für die Schlichtung bei

Steuerstreitverfahren notwendig sind. Für weitere Klärungen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir möchten unsere geschätzten Kunden darüber informieren, dass unsere Kanzlei vom 18/08/2025 bis 24/08/2025 geschlossen bleibt.

2 Abschaffung der „Sondervollmacht“ bei Übermittlung von Anträgen an die Handelskammer und an das VWR

Für MwSt. - Subjekte

Wir weisen darauf hin, dass die Handelskammern zunehmend von der „Sondervollmacht“ bei der Übermittlung von elektronischen Unterlagen an das Handelsregister und das VWV („Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten“) abgehen. Sobald eine Handelskammer vom Antragsverfahren mittels „Sondervollmacht“ abgeht, hat dies zur Folge, dass die jeweilige Handelskammer keine Einreichung von Anträgen an das Handelsregister und das VWV mittels dieser Prozedur, von Seiten von Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien, Einzelunternehmen und im Allgemeinen von kollektiven Rechtssubjekten, akzeptiert.

Mit dieser Änderung soll die Digitalisierung der Prozeduren weiter vorangebracht werden, indem man diesen „analogen“ Schritt des Verfahrens abschafft und somit den Antragsprozess vollständig digitalisiert. Die bisher mittels „Sondervollmacht“ übermittelten/hinterlegten Dokumente müssen in Zukunft also vom gesetzlichen Vertreter mit seiner digitalen Signatur unterzeichnet werden, und der telematische Übermittler fungiert dann lediglich als Übermittler der digitalen Dokumente.

Einige Handelskammern haben die oben genannte „Sondervollmacht“ bereits abgeschafft, andere folgen diesem Beispiel; so wird beispielsweise die Handelskammer Bozen dieses Verfahren ab dem 15/10/2025 abschaffen.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal daran erinnert, dass der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person und/oder der Inhaber eines Einzelunternehmens sicherstellen muss, dass er über eine funktionierende digitale Signatur und/oder mehrere Geräte verfügt, mit denen er die digitale Signatur anbringen kann, damit er an dem Ort/den Orten, an dem/denen am häufigsten telematische Anträge an das Handelsregister und das VWV erfolgen, über ein entsprechendes Gerät verfügt.

Von der oben genannten allgemeinen Regel gibt es nur mehr wenige Ausnahmen, wie z. B. im Falle der Auflösung/Löschung von Rechtssubjekten aus dem Firmenregister und/oder wenn

die antragstellenden Personen nicht Geschäftsführer der Rechtssubjekte sind (z. B. „mortis causa“-Übertragungen durch die Erben).

Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir gerne zur Verfügung.

§

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

